

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 76

November 2015

Altersdiskriminierende Besoldung Information nebst Handlungsempfehlung und Musterantrag/-widerspruch

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Information des Niedersächsischen Beamtenbundes zu dem oben angesprochenen Problem einschließlich Musterwiderspruch.

Ein editierbares Word-Dokument finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt [Service/Musterwidersprüche](#)



Verteiler

gem. Mailanschriften

Ellernstr. 38
D-30175 Hannover

Telefon 0511.3539883-0
Telefax 0511.35398 83-6
post@nbb.dbb.de
www.nbb.dbb.de

12. November 2015

Handlungsempfehlung – Altersdiskriminierende Besoldung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bekannt ist die Problematik der altersdiskriminierenden Besoldung seit 2009 Thema diverser Informationen des dbb Bund und auch des NBB.

Sachstand Entscheidung Bundesverwaltungsgericht:

Wie detailliert berichtet, hat das Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an die Entscheidung des EuGH vom 19. Juni 2014 mit Urteil vom 30. Oktober 2014 festgestellt, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt.

Gleichzeitig wurde entschieden, dass – im Falle der Geltendmachung bis zum 8. November 2011 – ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 100 Euro monatlich besteht.

Neuere Entwicklung:

In Fortsetzung dieser Rechtssprechung hat nun das Verwaltungsgericht Bremen in sechs Musterverfahren entschieden, dass Beamten und Richtern bis Dezember 2011 ein Schadenersatzanspruch in Höhe von monatlich 100,- Euro, von Januar bis Dezember 2012 von monatlich 200 Euro und von Januar bis Dezember 2013 in Höhe von monatlich 300 Euro bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen Regelung zusteht.

Eine Entscheidung für die Jahre 2014 folgende war im Rechtskreis Bremen nicht

erforderlich, da im Land Bremen das Besoldungssystem zum 1. Januar 2014 – Wechsel zu Erfahrungsstufen statt Dienstaltersstufen – europarechtskonform geregelt wurde.

Der Anspruch wurde mit dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch begründet, für welchen die allgemeinen Verjährungsfristen – das heißt der Anspruch ist innerhalb von drei Jahren zu erheben – gelten. Dabei war es notwendig, dass Beamte die Staffelung des Grundgehalts gerügt haben.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat zudem festgestellt, dass dem Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist zusteht, sofern aus einer Entscheidung mit hoher Sicherheit abgeleitet werden kann, dass eine Norm nicht mit einer EG-Richtlinie vereinbar ist. Als angemessen wurde dafür ein Zeitraum von dreieinhalb Monaten angesehen. Es wurde betont, dass gerade die Umsetzung des Urteils durch eine Systematisierung des Besoldungsrechts von mehr als zwei Jahren keinen konstanten, sondern einen der Höhe nach gestaffelten immateriellen Schadenersatz rechtfertige.

Ergänzend sei angemerkt, dass eine vom Ansatz her ähnliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster mittlerweile veröffentlicht wurde.

Folgerungen:

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bremen, gegen welche am 7. Oktober 2015 Rechtsmittel eingelegt wurden, **könnten** im Falle einer **obergerichtlichen Bestätigung** Auswirkungen auch auf Niedersachsen (Land und Kommune) haben, weil bisher noch keine Änderung des Besoldungssystems – weg von den Dienstaltersstufen und hin zu Erfahrungsstufen – vorgenommen wurde.

Bezogen auf diese Situation könnte also die Folge sein, dass allen Beamtinnen/Beamten gegen ihren Dienstherrn im Rahmen der Verjährungsfristen Schadenersatzansprüche zustehen, sofern sie geltend gemacht wurden bzw. werden.

Handlungsempfehlung:

Bekanntermaßen läuft das (entsprechende) Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung eines eigenständigen Niedersächsischen Besoldungsrechts noch, mit dem auch die Herstellung einer unionsrechtlich zulässigen besoldungsrechtlichen Regelung für Niedersachsen geschaffen werden soll.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den (betroffenen) Mitgliedern, unverzüglich entsprechende Ansprüche gegenüber ihrem Dienstherrn geltend zu machen.

Ein entsprechendes Muster ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir empfehlen auch all denjenigen Mitgliedern, die in den vergangenen Jahren mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH bereits Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung bzw. Anträge auf Schadenersatz nach § 15

des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gestellt haben, eine entsprechende Geltendmachung, obwohl deren Widersprüche/Anträge vom Land derzeit nicht beschieden werden, weil das Ergebnis des oben bereits dargestellten Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Friedhelm Schäfer', written in a cursive style.

Friedhelm Schäfer
Landesvorsitzender

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Altersdiskriminierende Besoldung

- a. Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung bei Berücksichtigung von Dienstaltersstufen**
- b. Antrag auf Entschädigung wegen Verstoßes gegen europarechtliche Normen**
- c. Antrag auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung (EuGH Entscheidung vom 19. Juni 2014, EuGH Entscheidung vom 08.09.2011 sowie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. Oktober 2014) ist davon auszugehen, dass die besoldungsrechtlich geregelte Bezahlung nach Dienstaltersstufen in Niedersachsen altersdiskriminierend ist.

Daher mache ich hiermit im Wege des Widerspruchs meine Ansprüche auf eine (alters-) diskriminierungsfreie Bezahlung, verjährungshemmend mit voller Rückwirkung geltend.

Weiter beantrage ich rückwirkend bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des VG Bremen vom 25. August 2015 (u.a. 6 K 83/15, 6 K 203/15) Schadenersatz (Entschädigung des immateriellen Schadens) im Rahmen des europarechtlichen Haftungsanspruchs wegen Verstoßes gegen europarechtliche Normen.

Außerdem beantrage ich (auch rückwirkend bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt) wegen des Benachteiligungsverbots/der Altersdiskriminierung eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Ich bitte um ein Zurückstellen der Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Anträge bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Rechtssache; insbesondere bis zur Entscheidung über die in Revision befindlichen vom VG Bremen entschiedenen Fälle.

Bis dahin bin ich mit dem Ruhen des Verfahrens bei einem Verzicht Ihrerseits auf die Einrede der Verjährung einverstanden.

Ich bitte um entsprechende schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen